

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 35 " Gottfried-Keller-Straße "
der Stadt Hüttental für den Stadtteil
Hüttental-Geisweid

1. Plangebiet:

Das Plangebiet liegt in Flur 2 und 4 des Stadtteiles Hüttental-Geisweid und ist 1,83 ha groß. Es grenzt direkt an die vorhandene Bebauung südwestlich der Bergstraße an.

2. Veranlassung:

Im Stadtteil Hüttental-Geisweid besteht z. Z. ein akuter Bedarf an Baugrundstücken für die durch den Bau der Hüttentalstraße Verdrängten. In diesem Plangebiet können durch Ausbau des jetzt in nur ca. 4,00 m Breite vorhandenen Feldweges etwa 10 neue Baugrundstücke mit verhältnismäßig geringem Kostenaufwand erschlossen werden.

3. Bestehendes Ortsbaurecht:

Das innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage befindliche Plangebiet ist im Flächennutzungsplan (Leitplan) als Wohnbaufläche ausgewiesen.

4. Verkehrserschließung:

Die durch das Plangebiet führende Gottfried-Keller-Straße verläuft parallel zur Bergstraße und wird zweimal an diese angeschlossen. Sie erhält eine Fahrbahnbreite von 4,50 m, bergseits einen Bürgersteig von 1,50 m Breite und talseits einen Schrammbord von 0,65 m Breite. Außer den beiden Einmündungen in die Bergstraße wird die Gottfried-Kellerstraße noch durch einen Fußweg mit der Bergstraße verbunden.

5. Versorgungseinrichtungen:

Die Wasserversorgung des Plangebietes erfolgt durch den Wasserverband Siegerland über das städtische Leitungsnetz, das entsprechend erweitert wird, die Versorgung mit elektrischem Strom durch das Elektrizitätswerk Siegerland, mit Gas durch die Stadtwerke Siegen.

Die Entwässerung erfolgt durch Vollkanalisation über das vorhandene städtische Kanalnetz in der Bergstraße in die vorhandene Kläranlage in Hüttental-Weidenau.

Das Plangebiet ist vom zentralen Bewässerungsplan der ehemaligen Gemeinde Geisweid erfaßt, der vom Wasserwirtschaftsamt Hagen geprüft und durch Verfügung vom 3. Mai 1958 - A.Z. 64.24 3609- landesordnungsbehördlich genehmigt worden ist.

Auch für die Entwässerung liegt ein zentraler Entwässerungsplan der ehemaligen Gemeinde Geisweid vor, der vom Wasserwirtschaftsamt Hagen geprüft und durch Verfügung vom 28. Dezember 1956 - A.Z. 5684-56 - landespolizeilich genehmigt wurde.

6. Durchführung der Maßnahme:

Um die Bebauung dieses Gebietes nach dem Bebauungsplan zu ermöglichen, sind gemäß Bundesbaugesetz die Ausübung des Vorkaufsrechtes und bodenordnende Maßnahmen wie Grenzregelung, Umlegung evtl. Enteignung und Erschließung erforderlich.

7. Kosten:

Die überschläglich ermittelten Erschließungs- und Planungskosten werden voraussichtlich 260.000,-- DM betragen; davon beträgt der von der Stadt Hüttental zu tragende Anteil 95.000,-- DM.

Hüttental, den 11. Sept. 1967


Städt. Baurat